

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Belieferung von elektrischer Energie an Privat- und Gewerbekunden

1. So kommt Ihr Vertrag zustande, so lange liefert die Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH mindestens, so lange läuft Ihr Vertrag, so können Sie kündigen und so verlängert sich Ihr Vertrag automatisch

1.1 Das Angebot der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH (weiterführend SEV genannt) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2 Mit Belieferung erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten für das Online-Kundencenter (OKC). Erst nachdem Sie sich registriert haben werden alle individuellen Dokumente und Rechnungen für Sie erzeugt, historisch hinterlegt und können jederzeit von Ihnen eingesehen werden. Über die von Ihnen bei der Anmeldung verbindlich angegebene E-Mailadresse erhalten Sie textliche Hinweise (E-Mail), wenn dort neue Dokumente hinterlegt wurden. Daher ist es notwendig, der SEV Veränderungen Ihrer E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen nach Belieferungsbeginn registriert haben, so hat die SEV das Recht diese Registrierung durchzuführen. Sie erhalten dann die Zugangsdaten per E-Mail. Selbstverständlich können Sie uns auch über unsere Hotline kontaktieren. Die Öffnungszeiten und die Telefonnummern finden Sie immer aktuell auf unserer Webseite.

1.3 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SEV kommt mit der Annahme Ihres Belieferungsauftrages (Angebot) durch Auftragsbestätigung der SEV in Textform (inklusive E-Mail) unter Angaben des voraussichtlichen Lieferbeginns, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsmöglichkeit zustande. Die SEV behält sich vor, Ihr Angebot ablehnen zu können. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind, notwendige/korrekte Daten übermittelt/vorliegen und dass Ihr örtlicher Netzbetreiber die Belieferung mit einem sog. Standardlastprofil mit Eintarifmessung bestätigt, Ihr Anschluss zum Lieferbeginn nicht gesperrt ist und eine positive Auskunft über ihre Bonität (vgl. Ziff. 11.3) vorliegt. Die in dieser Ziff. 1.3 benannte Einschränkung auf die Belieferung von Entnahmestellen mit Eintarifmessung kann ausschließlich nur durch eine Sondervereinbarung in Ihrer Auftragsbestätigung aufgehoben werden. Die SEV ist berechtigt anfallende Mehrkosten für andersartige Messeinrichtungen und/oder Zählergrößen entsprechend der Preisblätter des örtlichen Netzbetreibers/Messstellenbetreibers an Sie weiter zu berechnen. Der nachfolgende Satz gilt nur für Privatkunden, nicht für Gewerbekunden. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf Ihrer Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, Sie fordern die SEV hierzu ausdrücklich auf.

1.4 Die SEV beliefert Sie nach Maßgabe der in der Auftragsbestätigung genannten Mindestlieferzeit. Sofern hierzu in der Auftragsbestätigung keine Regelung vereinbart wird, beliefert Sie die SEV mindestens 12 Monate mit Energie. Die Erstlaufzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 1.3. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um den in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraum (max. um 12 Monate), sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Frist gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmalig zum Ende der Mindestlieferzeit möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail ist ausreichend). Ihr Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen (Ziff. 6.12 und 6.13) und Vertragsänderungen (Ziff. 7.2) und zugunsten der SEV bei fehlenden Liefervoraussetzungen (Ziff. 1.3) sowie außerordentlichen Kündigungsrechten (Ziff. 8.4) bleiben von den Regelungen in dieser Ziffer 1.4 unberührt.

1.5 Die Stromlieferung soll nach Ziff. 1.3 zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder Ihres angegebenen Wunschtermins erfolgen. Sollte die SEV Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zu diesen Zeitpunkten beliefern können, erfolgt Ihre Belieferung weiterhin entweder durch den bisherigen Lieferanten oder gemäß §§ 36, 38 EnWG durch den jeweiligen Grund-, Ersatzversorger. Die SEV wird Sie zu Ihrem Wunschtermin beliefern, sofern der Wechsel zu ihr rechtlich und technisch möglich ist. Die SEV wird Sie darüber schnellstmöglich informieren.

1.6 Ein Vertragsabschluss ist nur für Privat-/Gewerbekunden möglich. Kommt der Vertrag mit dem End-/Gewerbekunden durch einen Stellvertreter/Vermittler/Dritten zustande, verpflichten sind die Letztgenannten alle Dokumente (z.B. Briefe und E-Mails) der SEV an den Privat-/Gewerbekunden (Vertragspartner) unverzüglich weiterzuleiten. Zusätzlich hat der Stellvertreter/Vermittler/Dritte die Verpflichtung eine unterschriebene Vollmacht des zu Vertretenden beizubringen. Hierzu ist ausschließlich die auf der Webseite zum Download verfügbare Vollmacht zu nutzen. Diese Vollmacht ist als PDF und im Original an den Kundenservice zu schicken. Sollte gegen diese Vorgabe verstoßen werden, so behält sich die SEV Schadenersatzansprüche, insbesondere gegenüber Stellvertreter/Vermittler/Dritten vor.

2. Das ist der Umfang der Lieferung, in diesen Fällen ist SEV nicht zur Lieferung von Strom verpflichtet

2.1 Die SEV liefert Ihnen Ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie an Ihre vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SEV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.

2.3 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder

unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.4 Die SEV ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche Ihrerseits gegen die SEV bleiben für den Fall unberührt, dass die SEV an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. So kann Ihnen ein einmaliger Neukundenbonus gewährt werden

3.1 Ein Neukundenbonus wird nicht automatisch gewährt.

3.2 Wenn Sie einen Vertrag mit Neukundenbonus als Neukunde mit der SEV abschließen, kann Ihnen nach Ablauf der Erstlaufzeit (Ziff. 1.4) ein einmaliger Bonus für den ersten Belieferungszeitraum (Mindestlieferzeit, Ziff. 1.4) gewährt werden. Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Vertrages über seine Messlokation nicht von der SEV mit Strom beliefert wurde. Maßgebend für die Gewährung des Bonus ist, dass die SEV Sie über einen ununterbrochenen Zeitraum von zwölf Monaten mit Energie beliefert hat (Mindestlieferzeit) und Ihnen bei Vertragsabschluss ein Neukundenbonus zugesichert wurde (Auftragsbestätigung). Der Bonus wird mit der Endabrechnung des ersten Belieferungszeitraumes verrechnet. Ist der Belieferungszeitraum kleiner als zwölf Monate, entfällt der Bonus. Sie werden spätestens mit der Endabrechnung informiert. Die SEV gewährt Ihnen den Bonus auch dann, wenn Sie den Vertrag zum Ablauf der Erstlaufzeit kündigen.

4. So erfolgen Messung, Abschlagszahlungen, Abrechnung

4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, SEV oder auf Verlangen der SEV oder des Messstellenbetreibers kostenlos von Ihnen durchgeführt. Verlangt die SEV eine Selbstablesung von Ihnen, fordert die SEV Sie rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SEV an einer Überprüfung der Ablesung. Nehmen Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die SEV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.2 Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SEV den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn Sie den Zutritt unberechtigt verweigern oder behindern, sind Sie der SEV zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3 Sie können jederzeit von der SEV verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von §40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen Ihnen nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.5 Die SEV kann von Ihnen monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Sie berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Zum Ende jedes von der SEV festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet (Jahresabrechnung) und zum Ende des Lieferverhältnisses (Endabrechnung) wird von ihr eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sie haben – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SEV nach Ziffer 4.5

4.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden

mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.8 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SEV nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen. Sollten Sie das Lastschriftverfahren gewählt haben, teilen wir Ihnen bei Lastschriften außerhalb des Abschlagsplanes und der regulären Rechnungsstellung den Tag der Abbuchung spätestens 5 Werktage vor Fälligkeit der Forderung mit (SEPA-Vorankündigung). Die Regelung nach § 17 StromGVV bleibt hiervon unberührt.

4.9 Unsere zur Ausführung einer Lastschrift berechtigende Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE86SEV00000159635.

4.10 Soweit Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens von einem Dritten - also nicht von Ihnen selbst - geleistet werden, erfolgt die SEPA-Vorankündigung gegenüber Ihnen, nicht gegenüber dem Dritten. Es obliegt Ihnen, Ihrerseits den für Sie zahlenden Dritten unverzüglich über alle bevorstehenden Abbuchungen zu informieren (4.8 gilt entsprechend).

4.11 Erteilen Sie der SEV keine Einzugsermächtigung bzw. nach erfolgter Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren kein SEPA-Mandat, oder widerrufen Sie eine bereits erteilte Einzugsermächtigung bzw. ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, sind Sie bei Zahlung durch Überweisung bzw. Dauerauftrag verpflichtet, in der Überweisung bzw. Dauerauftrag Ihre Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.

5. Was passiert, wenn Sie nicht (rechtzeitig) zahlen?

5.1 Befinden Sie sich in Zahlungsverzug, kann die SEV angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen, in dem sie sich vorbehält die säumigen Forderungen an ein Inkassounternehmen zu übergeben. Die ihr entstandenen Kosten stellt Ihnen das Inkassounternehmen im Rahmen der Forderungsanmeldung direkt in Rechnung. Bei wiederholter Nichtzahlung von aufeinander fallenden Abschlägen ist die SEV berechtigt und behält sich vor Ihnen eine Zwischenabrechnung zu erstellen.

5.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung und mit Versendung der Mahnung kann der Zahlweg per Lastschriftverfahren von der SEV ausgesetzt werden. Sie müssen Ihre offenen Forderungen der SEV nun per Überweisung oder Dauerauftrag begleichen. Bei diesen Zahlungsarten sind für Sie die Fälligkeiten des Abschlagsplanes und die der Jahres- oder Endabrechnung verbindlich. Sollten Sie erneut das Lastschriftverfahren wünschen, so müssen Sie die Zahlungsweise im OKC umstellen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behält die SEV sich vor, vom Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 8.4 Gebrauch zu machen.

5.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.4 Gegen die Ansprüche der SEV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ihre Ansprüche gegen die SEV aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

6. So setzen sich Ihre Preise und Preisbestandteile zusammen, so werden SEV Preise angepasst, Preisgarantie, was passiert, wenn sich Umlagen, Abgaben und/oder Steuern ändern?

6.1 Preise:

6.1.1 gilt nur für Privatkunden: Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, sowie die Konzessionsabgaben.

6.1.2 gilt nur für Gewerbekunden: Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

6.1.3 gilt nur für Gewerbekunden: Der Preis nach Ziffer 6.1.2 erhöht sich um das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, sowie die Konzessionsabgaben.

6.2 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um das vom der SEV an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des §21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß §4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die aktuelle Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb mit Messeinrichtung und Messsystem in Euro pro Jahr ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung. Die SEV berechnet die von Ihnen zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

6.3 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der SEV belieferte Marktklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer 6.2 für diese Marktklokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das

Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die SEV ist nach Ziffer 6.4 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

6.4 Ist die SEV aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktklokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um diese Entgelte in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Die SEV wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die Preise nach Ziffer 6.1 um diese Entgelte erhöhen, informatorisch mitteilen, soweit und sobald der SEV diese Umstände bekannt sind. Die SEV ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SEV abrechnet, soweit die SEV sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.2 Satz 4 gilt entsprechend.

6.5 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die von der SEV an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die aktuelle Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung.

6.6 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von der SEV aufgrund der Netznutzung zu Ihrer Belieferung erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die aktuelle Höhe der Aufschläge KWKG-G in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung.

6.7 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von der SEV erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zu Ihrer Belieferung anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der §19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung.

6.8 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von der SEV erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zu Ihrer Belieferung anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen. Die aktuelle Höhe der Offshore-Haftungsumlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung.

6.9 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) von der SEV erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zu Ihrer Belieferung anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der

Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die aktuelle Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung.

6.10 Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die gesondert nach Ziffern 6.2 bis 6.9 an Sie weitergegebenen Preisbestandteile (Entgelt für Messstellenbetrieb, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und die abLa-Umlage) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die aktuelle Höhe der Steuersätze gemäß § 3 StromStG und § 12 Abs. 1 UStG ergibt sich aus den Preisangaben der Preistabelle im Preisanpassungsschreiben, der Anfangspreis bei Abschluss aus der Auftragsbestätigung. Die SEV stellt den Gewerbetunden die Umsatzsteuer nicht in Rechnung.

6.11 Eventuelle Preisgarantien in ihrer Art und Dauer finden Sie in Ihrer Auftragsbestätigung. Die SEV nimmt für den Zeitraum einer möglichen Preisgarantie keine Preisanpassungen nach Ziff. 6.13 vor. Bei Vertragsschluss kann Ihnen die SEV a) keine Preisgarantie oder b) eine eingeschränkte Preisgarantie oder c) eine Volle Preisgarantie oder d) eine Energiepreisgarantie gewähren. Die jeweilige Preisgarantie erlischt zum in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Auf Preisgarantien findet Ziffer 1.4 keine Anwendung.

a) Keine Preisgarantie: Die SEV kann die Ihnen bei Vertragsschluss genannten Preise in bei Abgabe des Angebots benannter Höhe der Preisbestandteile Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinne der Ziff. 6.1. anpassen. Sowie Änderungen in der jeweils geltenden Höhe der Preisbestandteile gemäß der vorgenannten Ziffern 6.2 bis 6.10 (Entgelte für Messstellenbetrieb, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die abLa-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer), die Erhebung etwaiger zusätzlicher Umlagen, Abgaben, Steuern und Kosten oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.12, bei Gewerbetunden zusätzlich Preisbestandteile nach Ziffer 6.1.3, auf deren Anfall die SEV jeweils keinen Einfluss hat, an Sie weitergeben.

b) Eingeschränkte Preisgarantie: Die SEV gewährt Ihnen die bei Vertragsschluss genannte Preisgarantie in bei Abgabe des Angebots benannter Höhe und Dauer auf die Preisbestandteile Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinne der Ziff. 6.1. Die Preisgarantie bezieht also sich nicht auf Änderungen der Preisbestandteile gemäß der vorgenannten Ziffern 6.2 bis 6.10 (Entgelte für Messstellenbetrieb, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die abLa-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer), nicht auf die Erhebung etwaiger zusätzlicher Umlagen, Abgaben, Steuern und Kosten oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.12, auf deren Anfall die SEV jeweils keinen Einfluss hat.

c) Volle Preisgarantie: Die SEV gewährt Ihnen die bei Vertragsschluss genannte Preisgarantie in bei Abgabe des Angebots benannter Höhe und Dauer auf die Preisbestandteile Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinne der Ziff. 6.1. Die Preisgarantie bezieht sich auch auf Änderungen der Preisbestandteile gemäß der vorgenannten Ziffern 6.2 bis 6.9 (Entgelte für Messstellenbetrieb, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die abLa-Umlage), aber nicht auf die Preisbestandteile im Sinne der Ziff. 6.10 Strom- und Umsatzsteuer, nicht auf die Erhebung etwaiger zusätzlicher Umlagen, Abgaben, Steuern und Kosten oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.12, auf deren Anfall die SEV jeweils keinen Einfluss hat.

d) Energiepreisgarantie: Die SEV gewährt Ihnen die bei Vertragsschluss genannte Preisgarantie in bei Abgabe des Angebots benannter Höhe und Dauer auf die Preisbestandteile Grund- und Arbeitspreis (netto) im Sinne der Ziff. 6.1.2, ausgenommen Preisbestandteile nach Ziffer 6.1.3. Die Preisgarantie bezieht also sich nicht auf Änderungen der Preisbestandteile gemäß der vorgenannten Ziffern 6.2 bis 6.10 (Entgelt für Messstellenbetrieb, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die abLa-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer), nicht auf die Erhebung etwaiger zusätzlicher Umlagen, Abgaben, Steuern und Kosten oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziff. 6.12, nicht auf Messung Abrechnung das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt nach Ziff. 6.1.3, auf deren Anfall die SEV jeweils keinen Einfluss hat.

6.12 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.10 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Sie werden über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.13 Bei Preisanpassung ist die SEV verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an Sie weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 bis 6.10 (Entgelte für Messstellenbetrieb, EEG-

Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die abLa-Umlage und die Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Die SEV überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.13 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.13 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SEV nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Sie haben gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SEV gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SEV Ihnen die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (inklusive E-Mail) mitteilt. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf werden Sie von der SEV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.14 Die SEV teilt Ihnen die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.10 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.15 Übersicht der Preisbestandteile Umlagen, Abgaben und/oder Steuern gemäß Ziffer 6.5 bis 6.10.

Für das Kalenderjahr 2017:

EEG-Umlage (netto)	6,880 Ct/kWh
Aufschlag KWK-G (netto)	0,438 Ct/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV (netto)	0,388 Ct/kWh
§ 17 f Abs. 5 EnWG Offshore Haftungsumlage (netto)	-0,028 Ct/kWh
§ 18 AblAV Abschaltbare Lasten Umlage (netto)	0,006 Ct/kWh
Stromsteuer (netto)	2,05 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

Für das Kalenderjahr 2018:

EEG-Umlage (netto)	6,792 Ct/kWh
Aufschlag KWK-G (netto)	0,345 Ct/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV (netto)	0,370 Ct/kWh
§ 17 f Abs. 5 EnWG Offshore Haftungsumlage (netto)	0,037 Ct/kWh
§ 18 AblAV Abschaltbare Lasten Umlage (netto)	0,011 Ct/kWh
Stromsteuer (netto)	2,05 Ct/kWh
Umsatzsteuer	19%

6.16 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhalten Sie im Internet unter www.kleineracker.de oder über Ihren persönlichen Login-Bereich im Online-Kundencenter der SEV oder per E-Mail über das vorbereitete Kontaktformular oder über den telefonischen Service. Die direkte Servicenummer teilt Ihnen die SEV nach der Anmeldung mit seiner Auftragsbestätigung mit.

7. So kann die SEV den Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern

7.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SEV nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SEV verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehender Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SEV Ihnen die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (inklusive E-Mail) mitteilt. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf werden Sie von der SEV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. In diesen Fällen ist die SEV nicht zur Lieferung verpflichtet, so könnte der Vertrag fristlos gekündigt werden, Vertragsstrafe

8.1 Die SEV ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung,

Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

8.2 Geraten Sie in Zahlungsverzug ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist die SEV ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstanden haben, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Ihnen und der SEV noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SEV resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Die Unterbrechung wird Ihnen spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SEV wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Sie werden die SEV auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von Ihnen zu ersetzen. Die SEV stellt Ihnen die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Ihnen ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist Ihnen die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.

8.5 Wenn Sie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung Elektrizität verbrauchen, so ist die SEV nach Maßgabe des § 10 StromGVV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Strompreis zu berechnen.

8.6 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach dem für Sie geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

8.7 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 8.5 und 8.6 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8.8 Weitergehende Schadensersatzansprüche der SEV wegen der Stromentnahme durch Sie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen bleiben von den in vorstehenden Ziffern 8.5 bis 8.7 getroffenen Vertragsstraferegelungen und - beschränkungen unberührt. Eine von Ihnen gezahlte Vertragsstrafe ist in voller Höhe auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche der SEV anzurechnen.

9. Wer haftet bei Schäden?

9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

9.2 Die SEV wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.

9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Was passiert, wenn Sie während der Vertragslaufzeit umziehen? So kann die SEV den Vertrag auf Dritte übertragen

10.1 Sie sind verpflichtet, der SEV jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform (inklusive E-Mail) anzuzeigen.

10.2 Die SEV wird Sie – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass Sie der SEV das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt haben.

10.3 Ein Umzug von Ihnen beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des von Ihnen mitgeteilten Umzugsdatums, wenn Sie aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers ziehen.

10.4 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben und wird der SEV die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die die SEV gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SEV zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der SEV auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

10.5 Die SEV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist Ihnen rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf werden Sie von der SEV in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.

11. So sind der Datenschutz, das Widerspruchsrecht, die Bonität geregelt

11.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH, Poststraße 4 in D-59174 Kamen, Telefon: 02307 / 7198850, Fax: 02307 / 7198851, E-Mail: kontakt@stadtwerke-energie-verbund.de.

11.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der SEV steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH, Poststraße 4 in D-59174 Kamen, Telefon: 02307 / 7198850, Fax: 02307 / 7198851, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-energie-verbund.de zur Verfügung.

11.3 Die SEV verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

11.4 Die SEV verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO. c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SEV oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der SEV eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SEV personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO (Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SEV oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen). Die SEV übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftei können online unter www.boniversum.de/EU-DSGVO eingesehen werden. Diese Informationen enthalten ausschließlich Angaben der Auskunftei und sind von der SEV nicht überprüft worden; mit Nennung dieser Informationen macht sich die SEV dessen Inhalt nicht zu eigen.

11.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 11.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

1. An Dienstleister für den Kundenservice, Marktkommunikation und Abrechnung: bpd business process & decision GmbH, Am Taubenfeld 18/1 in 69123 Heidelberg.
2. An den IT Dienstleister für den Betrieb der Webseite, Bereitstellung des Kunden- und Vertriebsportals und für die Analyse brandseven GmbH, Ackerstraße 11 in 40233 Düsseldorf.
3. An den Dienstleister für die Bonitätsprüfung (Auskunftsdatei) Creditreform mit ihrer weiteren Gesellschaft Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergerstr. 11, 41460 Neuss.
4. An die Dienstleister für die Hauptbuchhaltung mit Durchführung des Zahlungsverkehrs die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen in der Poststraße 4 in 59174 Kamen.
5. An den Dienstleister für die Durchführung der Beschaffung der Energiehandels-gesellschaft West mbH, Hafenzplatz 1 in 48155 Münster.
6. An den jeweiligen Vertriebspartner für die Berechnung einer möglichen Provision, sofern dieser uns den Kundendatensatz übergeben hat. Die Bezeichnung des jeweiligen Vertriebspartners finden Sie in der jeweiligen Auftragsbestätigung. Die weiteren Informationen zu den Vertriebspartnern erhalten Sie, indem Sie eine Anfrage nach genauer Nennung des Vertriebspartners mit der Angabe der Adresse an den kundenservice@stadtwerke-energie-verbund.de schicken.

11.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

11.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 11.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SEV an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

11.8 Der Kunde hat gegenüber der SEV Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

11.9 Verarbeitet die SEV personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SEV für die Dauer des Energielieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energielieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SEV als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der SEV mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SEV ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SEV wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SEV auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien)], kann der Kunde gegenüber der SEV aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SEV wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH, Poststraße 4 in D-59174 Kamen, Telefon: 02307 / 7198850, Fax: 02307 / 7198851, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-energie-verbund.de.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten, Lieferantenwechsel

12.1 Die SEV führt keine Wartungsdienste durch. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

12.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SEV verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SEV aus Gründen, die sie

nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. So ist das Streitbeilegungsverfahren geregelt

13.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: kundenservice@kleinerracker.de (per E-Mail) oder Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH, Postfach 110112, 69071 Heidelberg oder Telefon: 02307 / 719 8850 oder Fax: 02307 / 719 8851.

13.2 Sie sind berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn die SEV der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die SEV ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

13.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

13.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. So erhalten Sie Information über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (EDL-G § 4 Abs. 1 und Abs. 2)

14.1 Neben seinen Beratungsangeboten, abrufbar unter <http://www.kleinerracker.de> Rubrik "Energie sparen", weist die SEV Sie gerne auf Folgendes hin: Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH
Poststr. 4, 59174 Kamen

Vertreten durch den Geschäftsführer:
Herrn Jochen Grewe
Amtsgericht Hamm, HRB 5476
Sitz der Gesellschaft: Kamen

STADTWERKE
ENERGIE
VERBUND